

**Ordnung des
Wissenschaftlichen Zentrums
„Genealogie der Gegenwart“
der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 13.06.2012

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 08.05.2013 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 NHG die folgende Ordnung des Wissenschaftlichen Zentrums „Genealogie der Gegenwart“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen.

§ 1

Name, Zielsetzung und Struktur

(1) Das wissenschaftliche Zentrum „Genealogie der Gegenwart“ ist ein fakultätsübergreifendes wissenschaftliches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Das Zentrum hat die Förderung und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten zu Genealogien der Gegenwart, die interdisziplinäre Vernetzung mit anderen WissenschaftlerInnen sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zum Ziel.

(2) Organe des Zentrums sind

- a. die Zentrumsversammlung,
- b. der Zentrumsrat sowie
- c. das Direktorium.

(3) Das Zentrum kann zur wissenschaftlichen Beratung und Begleitung einen wissenschaftlichen Beirat einrichten.

(4) Zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben kann das Zentrum eine Geschäftsstelle unterhalten, die von einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin geleitet wird.

(5) Wird ein Forschungsbereich gesondert gefördert, bleiben abweichende Bestimmungen der Zuwendung von den nachfolgenden Regelungen unberührt; dies gilt auch für das Führen zusätzlicher Bezeichnungen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Zentrums ergeben sich aus dem Errichtungsbeschluss des Präsidiums nebst etwaigen Änderungsbeschlüssen sowie etwaigen

Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium.

(2) Für das Zentrum gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

§ 3

Mitglieder und Angehörige des Zentrums

(1) Mitglieder des Zentrums sind

- a) das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal, dessen Stellen dem Zentrum zugeordnet sind,
- b) in Zweitmitgliedschaft
 - aa) die im Anhang aufgeführten Gründungsmitglieder,
 - bb) die auf Antrag und Beschluss des Zentrumsrates aufgenommenen Mitglieder der Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe der Universität Oldenburg, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen; bei Mitgliedern der Mitarbeitergruppe ist eine Einverständniserklärung der Dekanin oder des Dekans als Vorgesetzte vorzulegen.
 - cc) die auf Antrag und Beschluss des Zentrumsrates aufgenommenen Studierenden aus den Studiengänge, an denen die Mitglieder des Zentrums beteiligt sind, und nicht hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Universität tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, deren Schwerpunkte ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit im Aufgabenbereich des Zentrums liegen und die eine aussagekräftige Beschreibung ihres Dissertationsvorhabens vorlegen.

Die Zweitmitgliedschaft berührt nicht die hausmäßige Zuordnung der betreffenden Stelle und die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse.

(2) Durch Zweidrittelmehrheits-Beschluss des Zentrumsrats können als Angehörige aufgenommen werden,

- wer im Zentrum tätig ist, mitwirkt oder es anderweitig unterstützt, ohne Mitglied nach Abs. 1 zu sein,
- die auf Antrag und Beschluss des Zentrumsrates aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen

gen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen

- die in § 19 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung genannten Personen.

(3) Mitgliedschaft und Angehörigkeit ist an die Dauer der Mitgliedschaft und Angehörigkeit zur Universität sowie der Mitarbeit an den Aufgaben des Zentrums gebunden. Sie enden, wenn ein Mitglied oder Angehöriger die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt oder bei etwaigem mit einer Zweidrittelmehrheit des Zentrumsrats beschlossenen Ausschluss aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind z. B., wenn Aufgaben des § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. Dem Zweitmitglied oder Angehörigen ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Mitglieder und Angehörige können jederzeit durch ein an den Vorstand gerichtetes Schreiben ihren Austritt erklären.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Zentrums im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

§ 4 Zentrumsrat

(1) Die Leitung des Zentrums obliegt einem Zentrumsrat, der aus sieben Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe sowie qua Amt aus dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin ohne Stimmrecht besteht. Wenn einer oder mehr Sitze der Mitarbeitergruppe oder der MTV-Gruppe nicht besetzt werden können, so wird die Anzahl der Sitze der Hochschullehrergruppe entsprechend verringert. Die Mitglieder des Direktoriums und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Zentrumsrat mit beratender Stimme an; sie sind wie Mitglieder einzuladen. Angehörige des Zentrums können durch Beschluss des Zentrumsrats als Berater hinzugezogen werden.

(2) Der Zentrumsrat wird von der Zentrumsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Alle Mitglieder des Zentrumsrates können sich bei Sitzungen des Zentrumsrates im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Der Zentrumsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Darüber hinaus nimmt er zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nach § 2 Stellung und berät das Direktorium. Er hat ein umfassendes Informationsrecht zu allen das Zentrum betreffenden Fragen.

(5) Die Sitzungen des Zentrumsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung zentrumsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Zentrumsrats sind nach Maßgabe der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg grundsätzlich zentrumsöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(6) Die dem Zentrum angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Zentrumsrats sind, sowie je ein Stellvertreter der drei anderen Statusgruppen können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Rats beratend teilnehmen.

§ 5 Direktorium des Zentrums

(1) Das Direktorium besteht aus dem Direktor, ggf. den Vizedirektorinnen und -direktoren, sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie ihrer oder seiner Vertretung. Der Zentrumsrat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe einen Direktor oder eine Direktorin und bis zu zwei Vizedirektorinnen oder -direktoren, die Professorinnen oder Professoren sein müssen.

(2) Das Direktorium leitet das Zentrum und ist für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Zentrums nach § 2 zuständig. Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte und nimmt die Zuständigkeiten in Finanz-, Personal- und Organisationsangelegenheiten wahr beziehungsweise delegiert diese an die Geschäftsführung. Das Direktorium vertritt das Zentrum.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Zentrumsrates, bereitet dessen Beschlüsse in Abstimmung mit der Geschäftsführung vor und führt sie in Abstimmung mit dem Zentrumsrat aus. Das Direktorium hat dem Zentrumsrat gegenüber eine umfassende Informationspflicht.

§ 6 Zentrumsversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft regelmäßig eine Zentrumsversammlung ein und darüber hinaus, wenn dies von mindestens 50 % der Mit-

glieder und Angehörigen im Zentrum für erforderlich gehalten wird. Eine Zentrumsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) Die Zentrumsversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Angehörigen des Zentrums gemäß § 3. Sie berät über alle grundsätzlichen das Zentrum betreffenden Angelegenheiten und kann zu allen Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen beschließen.

(3) In der Zentrumsversammlung sind alle Zentrumsmitglieder stimmberechtigt; die Angehörigen des Zentrums wirken mit beratender Stimme mit.

(4) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Zentrumsversammlung.

(5) Die Zentrumsversammlung hat gegenüber dem Zentrumsrat und dem Direktorium ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Zentrum und in der Hochschule, soweit das Zentrum betroffen ist und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 7

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, besteht sie aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und ggf. weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zentrums. Sie unterstützt den Rat des Zentrums, das Direktorium des Zentrums sowie den Forschungsrat bei der Wahrnehmung aller anfallenden Aufgaben und arbeitet im Rahmen ihrer Vorgaben selbständig.

(2) Die Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Zentrums führt die Geschäfte des Zentrums inklusive der Verantwortung im Bereich Finanzwirtschaft und Personal. Sie bzw. er hat dem Zentrumsrat gegenüber eine umfassende Informationspflicht.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur wissenschaftlichen Begleitung und Beratung der Arbeit des Zentrums kann nach der Gründung ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.

(2) Der Beirat kann mindestens drei Mitglieder haben, die wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte sowohl Kontakte zu anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlicher herstellen können als auch in der Lage sind, das Direktorium zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Zentrumsrates von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Haushalt, Geschäftsstelle

(1) Dem Zentrum können zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das Zentrum richtet bei Bedarf eine Geschäftsstelle zur Durchführung der für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlichen Arbeiten ein. Zu ihr gehören die dem Zentrum unmittelbar zugewiesenen Personalstellen sowie ein Sachetat.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des Zentrums können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen für Dienstleistungen in das Zentrum einbringen.

§ 10

Befristung des Zentrums

Das Zentrum ist gemäß Präsidiumsbeschluss vom 26.03.2013 für fünf Jahre befristet eingerichtet worden. Über die Weiterführung des Zentrums entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senates

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Liste der Gründungsmitglieder:

Prof. Dr. Thomas Alkemeyer
 Prof. Dr. Silke Wenk
 Prof. Dr. Dagmar Freist
 Prof. Dr. Johann Kreuzer
 Prof. Dr. Paul Mecheril
 Jun.-Prof. Dr. Malte Thießen
 Dr. Nikolaus Buschmann
 Dr. des. Thomas Pille
 Rea Kodalle
 Kristina Brümmer
 Matthias Michaeler